



Einwohnergemeinde Thierachern

Wasserversorgungsreglement (WVR)

Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019

In diesem Reglement gelten die Personen und Ämterbezeichnungen, soweit aus den Bestimmungen selber nicht etwas Anderes hervorgeht, für Personen beiderlei Geschlechts.

I Allgemeines

Aufgabe und Organisation	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe auf ihrem Gemeindegebiet mit ausreichend und qualitativ einwandfreiem Trink- und Brauchwasser.</p> <p>² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet den vorschriftsgemässen Hydrantenlöschschutz.</p> <p>³ Um die Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 vorstehend zu erfüllen, ist die Einwohnergemeinde Mitglied der Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid (WGB), die gewisse, im jeweiligen Organisations- und Betriebsreglement festgelegte Aufgaben im Bereich Wasserversorgung übernimmt.</p> <p>⁴ Die Wasserversorgung und den Hydrantenlöschschutz für das Areal des Waffenplatzes Thun kann die Einwohnergemeinde Thierachern, soweit ihr Gemeindegebiet betroffen ist, mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Bund regeln.</p>
Geltungsbereich des Reglements	<p>Art. 2</p> <p>¹ Dieses Reglement gilt für alle Wasserbezüger im Gemeindegebiet und für alle Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind.</p> <p>² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer der an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen oder anzuschliessenden Bauten oder Anlagen.</p> <p>³ Vorbehalten bleibt die Anwendbarkeit des Reglements auf weitere der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung unterstehenden Sachverhalte und Personen.</p>
Schutzzonen	<p>Art. 3</p> <p>Die Einwohnergemeinde Thierachern trägt die von der WGB ausgeschiedenen Schutzzonen in ihren Zonenplan ein.</p>
Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP), soweit diese Aufgabe nicht von der WGB übernommen wird.</p>

² Die GWP enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

³ Die Einwohnergemeinde Thierachern stimmt ihre GWP auf diejenige der WGB ab.

Art. 5

Erschliessung ¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzonen.

² Der Zeitpunkt der Erschliessung wird gemeinsam mit der WGB festgelegt.

Art. 6

Pflicht zum Wasserbezug Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt der Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.

Art. 7

Wasserabgabe
a) Menge und Qualität ¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Art. 9.

² Die Einwohnergemeinde Thierachern ist nicht verpflichtet,
a) besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt);
b) einzelnen Wasserbezügern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezügern getragen werden müssen.

Art. 8

b) Betriebsdruck Die Einwohnergemeinde Thierachern gewährleistet zusammen mit der WGB einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass
a) das gesamte Versorgungsgebiet für den häuslichen Gebrauch mit Ausnahme der Hochhäuser bedient werden kann,
und
b) der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) gewährleistet ist.

Art. 9

Einschränkung der Wasserabgabe ¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern kann die Wasserabgabe vorübergehend und entschädigungslos einschränken oder unterbrechen
a) bei Wasserknappheit,

- b) für Unterhalts- und Reparaturarbeiten sowie bei Erweiterungen des Wasserversorgungsnetzes,
- c) bei Betriebsstörungen,
- d) in Notlagen und im Brandfall.

² Vorbehalten bleiben zudem Einschränkungen der Wasserabgabe durch die WGB.

³ Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

Art. 10

Verwendung
des Wassers

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke und für lebensnotwendige Betriebe geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

Art. 11

Bewilligungs-
pflicht, Melde-
pflicht

¹ Eine Bewilligung der Einwohnergemeinde Thierachern bzw. der zuständigen Leitbehörde im koordinierten Verfahren ist erforderlich für

- a) den Neuanschluss einer Baute oder Anlage,
- b) die Sanierung oder Änderung eines bestehenden Anschlusses,
- c) die Einrichtung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl- und Klimaanlage,
- d) die Vergrösserung des Gebäudevolumens nach SIA 416,
- e) vorübergehende Wasserbezüge,
- f) die Wasserabgabe an Dritte (mit Ausnahme der Miet- und Pachtverhältnisse).

² Die Gesuche sind der Einwohnergemeinde Thierachern mit allen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Der Beginn und der Abschluss bewilligter Bau-, Sanierungs- und anderer Arbeiten sind der Einwohnergemeinde Thierachern rechtzeitig zu melden.

⁴ Zusätzlich sind der Einwohnergemeinde Thierachern sämtliche gebührenrelevanten Tatbestände und deren Veränderungen zu melden.

Art. 12

Haftung

¹ Die Wasserbezüger sowie die Eigentümer von Bauten und Anlagen, die durch Hydranten geschützt sind, haften gegenüber der Einwohnergemeinde Thierachern und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln oder durch unsachgemässe oder fehlerhafte Installation, unrichtige Handhabung, mangelhafte Sorgfalt und Kontrolle oder ungenügenden Unterhalt von privaten Anlagen verursachen.

² Sie haben auch für andere Personen wie Mieter oder Pächter einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benutzen.

Art. 13
Handänderung Die bisherigen Wasserbezüger haben der Einwohnergemeinde Thierachern jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Art. 14
Ende des Wasserbezugs¹ Wer für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Einwohnergemeinde Thierachern unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

² Die Gebührenpflicht für das Trinkwasser dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Einwohnergemeinde Thierachern, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

³ Die Kosten für die Abtrennung der Hausanschlüsse sind von den bisherigen Wasserbezügern zu tragen.

II Wasserverteilung

A Grundsätze

Art. 15
Anlagen zur Wasserverteilung Der Wasserverteilung dienen

- a) die öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung, zu denen die öffentlichen Leitungen einschliesslich Absperrschieber, Schächte, Sonderbauwerke und andere Nebenanlagen sowie die Hydrantenanlagen gehören,
- b) die privaten Anlagen der Wasserversorgung, zu denen die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen gehören.

Art. 16
Öffentliche Anlagen¹ Die öffentlichen Anlagen werden grundsätzlich von der Einwohnergemeinde Thierachern erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert und bleiben in deren Eigentum, soweit und sofern sie nicht zum Netz der WGB gehören.

² Die öffentlichen Leitungen umfassen die Transport- und Verteilleitungen inklusive der Absperrschieber auf den öffentlichen Leitungen.

³ Im Zweifelsfalle gelten Leitungen als öffentlich, die in ihrer Lage und Bemessung dem Hydrantenlöschschutz dienen.

Art. 17
Private Anlagen¹ Die privaten Anlagen werden mit Ausnahme der Wasserzähler von den Wasserbezügern erstellt, betrieben, unterhalten sowie erneuert. Sie bleiben in deren Eigentum.

² Die Hausanschlussleitungen verbinden die öffentliche Leitung und die angeschlossenen Bauten und Anlagen ab dem Absperrschieber auf der öffentlichen Leitung.

³ Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe im Sinne der kantonalen Baugesetzgebung gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung.

⁴ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Planung und Erstellung

Art. 18

¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern plant und erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der WGB und der Einwohnergemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäßem Ermessen und im Einvernehmen mit der WGB und den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass der Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der GVB gewährleistet ist.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümern.

Leitungen im Strassengebiet

Art. 19

¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern ist berechtigt, gegen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgedehnten Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung.

Sicherung öffentlicher Leitungen

Art. 20

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie für die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen werden im Verfahren nach der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Zuständig für den Beschluss der Überbauungsordnung nach der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung ist der Gemeinderat.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen für Enteignungen und wegen enteignungs-ähnlichen Eingriffen.

⁴ Muss die Einwohnergemeinde Thierachern für die Erstellung oder den Betrieb von Sonderbauwerken, Einrichtungen und Nebenanlagen von öffentlichen Leitungen privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 Baugesetz (BauG).

Art. 21

Schutz der öffentlichen Leitungen

¹ Die mit einer Überbauungsordnung gesicherten öffentlichen Leitungen sowie die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauten haben einen Abstand von 4 Metern gegenüber bestehenden und projektierten Leitungen einzuhalten. Die Einwohnergemeinde Thierachern kann im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben. Kleinere Abstände bedürfen der Bewilligung der Einwohnergemeinde Thierachern.

³ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁴ Die mit einer Überbauungsordnung geschützten öffentlichen Leitungen sowie die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen dürfen nur an einen anderen Ort verlegt werden, wenn dies ohne technische Nachteile möglich ist. Die Kosten tragen die Eigentümer des belasteten Grundstücks.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Art. 22

Hydranten und Hydrantenlöschschutz

¹ Die Hydrantenanlagen werden von der Einwohnergemeinde Thierachern nach den Vorschriften der GVB erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen. Muss die Einwohnergemeinde Thierachern dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Art. 136 Baugesetz (BauG).

² Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschschutz (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löschreserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt für die Erneuerungskosten.

³ Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung	<p>Art. 23</p> <p>¹ In jede an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossene Baute oder Anlage muss ein Wasserzähler eingebaut werden.</p> <p>² In der Regel wird pro Gebäude (auch im Stockwerkeigentum) nur ein Wasserzähler eingebaut. Bei Reihen-, Atrium- und Terrassenhäusern ist für alle Wasserbezüger je ein Wasserzähler einzubauen. Bei bestehenden Bauten, bei denen dies nicht der Fall ist, kann die Einwohnergemeinde Thierachern bei Umbauten oder Sanierungen verlangen, dass die erforderlichen zusätzlichen Wasserzähler eingebaut werden.</p> <p>³ Nebenzähler (zusätzliche Wasserzähler) können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (wie etwa bei Landwirtschaftsbetrieben, Ställen, Gärtnereien, etc.) oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.</p> <p>⁴ Die Wasserzähler (ohne Rohranpassungen) werden durch die Einwohnergemeinde Thierachern auf deren Kosten installiert, unterhalten und ersetzt. Nebenzähler werden den Wasserbezügern gesondert verrechnet.</p>
Standort	<p>Art. 24</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern bestimmt den Standort des Wasserzählers, unter Berücksichtigung einer technisch und betriebswirtschaftlich optimalen Lösung sowie der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p> <p>² Der Wasserzähler muss für die Ablesung jederzeit leicht zugänglich sein. Die Einwohnergemeinde Thierachern kann zudem auch eine Ablesung des Wasserzählers per Fernablesung vorsehen.</p> <p>³ Ausser den Organen der Einwohnergemeinde Thierachern darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>⁴ Die Wasserbezüger sind für eine sorgfältige Behandlung der Wasserzähler verantwortlich. Sie haften für Beschädigungen der Wasserzähler durch äussere Einflüsse wie Frost, Hitze, Schlag, Druck und dergleichen.</p>
Revision, Störungen	<p>Art. 25</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Störungen und Defekte sind der Einwohnergemeinde Thierachern sofort zu melden.</p>

² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Bei Mängeln übernimmt die Einwohnergemeinde Thierachern die Kosten.

³ Bei fehlerhafter Zählerangabe (mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers) wird für die Festsetzung des Verbrauchs auf das Ergebnis der letzten drei Bemessungsperioden abgestellt.

⁴ Dasselbe gilt, wenn den Verantwortlichen der Zugang zum Wasserzähler bzw. das Ablesen des Wasserzählers trotz Aufforderung nicht ermöglicht wird.

4. Bauwasser

- Art. 26**
- Wasserbezug und Kostentragung ¹ Bauherrschaften sind verpflichtet, Bauwasser über einen Wasserzählerschacht oder über bestehende Hausinstallationen zu beziehen. Die Einwohnergemeinde entscheidet in der Bewilligung gemäss Art. 11 über den Bezugspunkt des Bauwassers.
- ² Die Einwohnergemeinde Thierachern stellt, gegen eine von der Zeitdauer der Beanspruchung abhängige Grundgebühr, während der Bauzeit einen Wasserzählerschacht oder andere Zähleranlagen zur Verfügung. Die Kosten für die Installation und Deinstallation (Arbeit und Material) gehen vollumfänglich zu Lasten der Bauherrschaft. Die Bauherrschaft haftet gegenüber der Einwohnergemeinde Thierachern für Beschädigungen an der Anlage und den Anlagenteilen.

C Private Anlagen

1. Grundsätze

- Art. 27**
- Kostentragung ¹ Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Erneuerung von privaten Anlagen sind von den Wasserbezügerinnen zu tragen. Dasselbe gilt für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen.
- ² Ist die Einwohnergemeinde Thierachern Verursacherin von Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten an privaten Hausanschlussleitungen, etwa weil öffentliche Leitungen aufgehoben, saniert oder an einen anderen Ort verlegt werden, übernimmt sie in Abhängigkeit vom Alter der betroffenen privaten Hausanschlussleitung die Kosten der Anpassungs- und/oder Erneuerungsarbeiten.
- ³ Der Gemeinderat regelt im Wassertarif die Einzelheiten der Kostenbeteiligung der Gemeinde.

Mängel	Art. 28 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger sofort auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Einwohnergemeinde Thierachern die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.
Informations-, Betretungs- und Kontroll- recht	Art. 29 Die Organe der Einwohnergemeinde Thierachern sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren.
Qualifikation Installateur	Art. 30 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, geändert oder saniert werden, die über eine ausreichende berufliche Qualifikation verfügen. Als solche gilt insbesondere ein eidg. Diplom im Sanitärbereich oder eine gleichwertige Ausbildung.

2. Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Erstellung, Kostentragung	Art. 31 ¹ Die Einwohnergemeinde Thierachern bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Art. 11 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitung und des Absperrschiebers. ² In der Regel ist pro Grundstück nur eine Hausanschlussleitung zu erstellen. Vorbehalten bleibt Art. 17 Absatz 3. ³ Der Erwerb der notwendigen Durchleitungsrechte ist Sache der Wasserbezüger. ⁴ Am Anschlusspunkt an die öffentliche Leitung baut die Einwohnergemeinde Thierachern auf ihre Kosten einen Absperrschieber ein, der nur von ihr bedient werden darf. Die Kosten für die Grabarbeiten gehen zu Lasten der Wasserbezüger, sofern der Einbau gleichzeitig mit der Erstellung der Hausanschlussleitung erfolgt. ⁵ Erstellung, Unterhalt und Ersatz der Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger. Werden indes öffentliche Infrastrukturanlagen erstellt oder saniert, kann die Einwohnergemeinde Thierachern nach vorgängiger Anhörung bzw. Information der Wasserbezüger gleichzeitig die Erstellung, den Ersatz und/oder die Anpassung der Hausanschlussleitungen anstelle der Wasserbezüger übernehmen, sofern und soweit die Hausanschlussleitungen im öffentlichen Grund liegen. Die Kostentragung richtet sich nach Art. 27. ⁶ Werden öffentliche Infrastrukturanlagen erstellt oder saniert, kann die Einwohnergemeinde Thierachern die Wasserbezüger verpflichten,
------------------------------	--

gleichzeitig auch die auf privatem Grund liegenden Hausanschlussleitungen zu sanieren, sofern diese sanierungsbedürftig sind und sich daraus im öffentlichen Interesse liegende Vorteile bezüglich der Bauarbeiten im öffentlichen Grund ergeben. Die Kostentragung richtet sich nach Art. 27.

Art. 32

Technische Bestimmungen

¹ Neue und bestehende private Anlagen sind mit einer vorschriftsgemässen Rückflussverhinderung zu versehen.

² Die Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden.

³ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht eines Organs der Einwohnergemeinde Thierachern einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Einwohnergemeinde Thierachern bezeichnete Person einzumessen.

III Finanzielles

A Grundsätze

Art. 33

Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung

¹ Die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes muss finanziell selbsttragend sein.

² Die Einwohnergemeinde Thierachern finanziert die öffentliche Wasserversorgung einschliesslich der Sicherstellung des Hydrantenlöschschutzes ausschliesslich mit

- a) einmaligen und wiederkehrenden Gebühren,
- b) Beiträgen oder Darlehen Dritter.

³ Die Einwohnergemeinde Thierachern führt für die öffentliche Wasserversorgung und den Hydrantenlöschschutz eine Spezialfinanzierung nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung über die Wasserversorgung.

⁴ Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühren im Gebührentarif innerhalb des ihm nach dem Reglement zur Verfügung stehenden Rahmens fest.

B Einmalige Gebühren

Art. 34

Anschlussgebühr

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss einer Baute oder Anlage an die öffentliche Wasserversorgung eine einmalige Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Loading Units (LU) nach der Richtlinie für Trinkwasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) bemessen.

³ Die Gebührenansätze betragen CHF 250.00 bis CHF 350.00 pro LU.

Art. 35

Löschgebühr

¹ Wasserbezüger und Eigentümer von Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine einmalige Löschgebühr zu bezahlen, wenn sich die Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten befinden und dieser den erforderlichen Löschschutz gewährleistet.

² Die einmalige Löschgebühr wird nach dem Gebäudevolumen (GV) gemäss SIA 416 pro Gebäude berechnet.

³ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, ist die Löschgebühr im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschatzes zu bezahlen.

⁴ Die Gebührenansätze betragen:

- a) bis 1'000 m³ GV CHF 3.00 bis CHF 5.00 pro m³ GV;
- b) für die weiteren 2'000 m³ GV CHF 1.00 bis CHF 2.00 pro m³ GV;
- c) für jeden weiteren m³ GV CHF 0.50 bis CHF 1.00 pro m³ GV.

Art. 36

Nachgebühren

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrössen gemäss Art. 34 und 35 (Loading Units [LU], Gebäudevolumen gemäss SIA 416 [GV]) von angeschlossenen oder geschützten Bauten und Anlagen durch Umbauten, Erweiterungen, Renovationen, etc. werden nachträgliche Anschluss- und Löschgebühren auf der Zunahme der jeweiligen Bemessungsgrösse (LU oder GV) erhoben. Massgebend sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit anwendbaren Gebührenansätze.

² Lediglich Nachgebühren im Umfang der Zunahme der jeweiligen Bemessungsgrösse (LU oder GV) werden auch beim Wiederaufbau einer Baute oder Anlage infolge Brand oder Abbruch geschuldet. Voraussetzung für eine Berücksichtigung der bisherigen Bemessungsgrössen ist, dass die ursprüngliche Baute oder Anlage rechtmässig erstellt war und mit dem Wiederaufbau innert fünf Jahren begonnen wird.

³ Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrössen (z.B. Abbruch ohne Wiederaufbau oder Wiederaufbau mit geringerem Volumen) werden keine Gebühren zurückerstattet.

C Wiederkehrende Gebühren

Jährliche Sockel- und zusätzliche Verbrauchsgebühr

Art. 37

¹ Die Wasserbezüger haben für den Wasserbezug eine jährliche Sockel- sowie eine zusätzliche Verbrauchsgebühr zu bezahlen.

² Die Sockel- und die zusätzliche Verbrauchsgebühr werden nach der bezogenen Wassermenge in Kubikmetern bemessen. Die Sockelgebühr ist auch geschuldet, wenn kein oder nur teilweise Wasser bezogen wird (z.B. Regenwassernutzende).

³ Die Gebührenansätze der Sockelgebühr betragen:

- a) bei einem Verbrauch bis 100 m³ pro Jahr (Staffel 1, 100 %):
CHF 150.00 bis CHF 250.00;
- b) bei einem Verbrauch von 101 m³ bis 1'000 m³ pro Jahr (Staffel 2, 20 % Reduktion):
CHF 300.00 bis CHF 400.00;
- c) bei einem Verbrauch ab 1'001 m³ pro Jahr (Staffel 3, 40 % Reduktion):
CHF 1'100.00 bis CHF 1'500.00.

⁴ Die Gebührenansätze der zusätzlichen Verbrauchsgebühr betragen:

- a) bei einem Verbrauch bis 100 m³ pro Jahr (Staffel 1):
CHF 1.00 bis CHF 3.00 pro m³;
- b) bei einem Verbrauch von 101 m³ bis 1'000 m³ pro Jahr (Staffel 2):
CHF 0.80 bis CHF 2.40 pro m³ für die 100 m³ überschreitende Wassermenge;
- c) bei einem Verbrauch ab 1'001 m³ pro Jahr (Staffel 3):
CHF 0.60 bis CHF 1.80 pro m³ für die 1'000 m³ überschreitende Wassermenge.

⁵ Der im Wassertarif vom Gemeinderat festgelegte Gebührenansatz pro m³ für die zusätzliche Verbrauchsgebühr gemäss Absatz 4 darf bei Ausschöpfung des Höchstbezuges in den Staffeln 1 und 2 gemeinsam mit der Sockelgebühr gemäss Absatz 3 nicht höher sein als die Sockelgebühr der nächsthöheren Staffel (Staffel 2 oder 3).

⁶ Mit Gross- und Spitzenwasserbezüger, bei denen die Sockel- und zusätzliche Verbrauchsgebühr zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führen, kann ein Wasserlieferungsvertrag auf der Grundlage von kostendeckenden Arbeitspreisen abgeschlossen werden.

Jährliche Löschgebühr

Art. 38

¹ Eigentümer von Bauten und Anlagen, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben eine jährliche Löschgebühr zu bezahlen, wenn sich die Bauten und Anlagen im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten befinden und dieser den erforderlichen Löschschatz gewährleistet.

² Die jährliche Löschgebühr wird nach dem Gebäudevolumen (GV) gemäss SIA 416 pro Gebäude berechnet.

³ Die Gebührenansätze betragen:

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Gebäude bis 1'000 m ³ GV | CHF 40.00 bis CHF 80.00; |
| b) Gebäude mit 1'001 m ³ bis 3'000 m ³ GV | CHF 60.00 bis CHF 100.00; |
| c) Gebäude ab 3'001 m ³ GV | CHF 80.00 bis CHF 120.00. |

Art. 39

Gebühr für vorübergehende Wasserbezüge

¹ Für vorübergehende Wasserbezüge gemäss Art. 11 Absatz 1 haben die Bewilligungsinhaber nebst einer Grundgebühr für die Zähleranlage die bezogene Wassermenge pro m³ zu bezahlen.

² Die Gebühr für die Zähleranlage wird nach der Benutzungsdauer bemessen.

³ Der Gebührenansatz für die bezogene Wassermenge liegt zwischen CHF 1.25 und CHF 3.00 pro m³.

D Erhebung der Gebühren

Art. 40

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Einwohnergemeinde Thierachern zu bestimmenden Zeitabständen.

² Die Einwohnergemeinde Thierachern ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger.

Art. 41

Fälligkeiten

a) Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Einwohnergemeinde Thierachern nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der mutmasslichen Höhe der Anschlussgebühr berechnet. Die Schlusszahlung wird nach der Schlussabnahme in Rechnung gestellt.

b) Einmalige Löschgebühr

² Die einmalige Löschgebühr wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschatz später erstellt, ist die Gebühr mit dessen Fertigstellung fällig.

c) Nachgebühr

³ Die Nachgebühren werden mit der Vollendung der Umbauten, Erweiterungen, Renovationen oder Wiederaufbauten fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

d) Jährlich wiederkehrende Gebühr ⁴ Die jährlich wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Dezember fällig. Akontozahlungen richten sich nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres.

⁵ Die Gebühr für vorübergehende Wasserbezüge wird mit dem Bezug der Zähleranlage bzw. mit dem effektiven Wasserbezug fällig.

⁶ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnungsstellung).

Art. 42

Einforderung ¹ Wird die Gebührenrechnung nicht bezahlt, fordert die Einwohnergemeinde Thierachern die Gebühren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) ein.

Verzugszins ² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.

Art. 43

Verjährung Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die jährlich wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

Art. 44

Gebührenpflichtige Personen Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit der Gebühren Eigentümer der angeschlossenen oder geschützten Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden einmaligen Anschluss-, Lösch- und Nachgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

Art. 45

Grundpfandrecht Die Einwohnergemeinde Thierachern geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Gebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Art. 109a Buchstabe d des Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB).

IV Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 46

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die nach Art. 48

zuständige Behörde mit Busse bis zu CHF 5'000.00 gemäss Gemeindegesez (GG) bestraft.

² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

³ Wer ohne Bewilligung Wasser von der öffentlichen Wasserversorgung bezieht, schuldet der Einwohnergemeinde Thierachern gestützt auf eine Schätzung der mutmasslich bezogenen Wassermenge zusätzlich die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.

Art. 47
Tarif Der Gemeinderat erlässt in Absprache mit der Baukommission die notwendigen Ausführungsbestimmungen in einem Gebührentarif.

Art. 48
Zuständigkeit ¹ Die Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.
² Zuständig für den Vollzug der Bestimmungen über die Wasserversorgung ist - soweit keine anderslautenden Vorschriften bestehen - die Baukommission.
³ Die einzelnen Zuständigkeiten und Kompetenzen regelt der Gemeinderat im Funktionendiagramm der Einwohnergemeinde Thierachern gemäss Art. 20 Absatz 1 Buchstabe d des Organisationsreglements (OgR).

Art. 49
Rechtspflege ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Einwohnergemeinde Thierachern kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

Art. 50
Aufhebung bisherigen Rechts Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Thierachern vom 30. Mai 2005, in Kraft getreten am 1. Juni 2005, aufgehoben.

Art. 51
Inkrafttreten Sobald der Tarif gemäss Art. 47 vorliegt, setzt der Gemeinderat das Reglement auf den 01. Januar des darauffolgenden Jahres in Kraft.

Art. 52

Übergangs-
bestimmun-
gen

¹ Die einmaligen Gebühren werden nach diesem Reglement erhoben und bemessen, wenn sich der die Fälligkeit der Gebühr auslösende Sachverhalt gemäss Art. 41 Absatz 1 - 3 nach dem Inkrafttreten dieses Reglements einstellt.

² Die jährlich wiederkehrenden Gebühren werden ab dem Inkrafttreten dieses Reglements gemäss Art. 51 nach diesem Reglement erhoben und bemessen.

Für das Vorjahr werden die Gebühren bis zum 31. August nach dem bisherigen Wasserversorgungsreglement vom 30. Mai 2005 bemessen. Für die Übergangsphase zwischen dem 01. September und dem 31. Dezember des Vorjahres werden die jährlich wiederkehrenden Gebühren anteilmässig nach dem alten Reglement von 2005 erhoben und bemessen.

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz (LMG)
- Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz (WVG)
- Baugesetz (BauG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung (FFV)
- Einführungsverordnung zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz (GG)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

Gemeinde

- Organisationsreglement der Gemeinde Thierachern (OgR)

Anhang: Gesetzes- und Abkürzungsverzeichnis

AER	Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern vom XX.YY.ZZZZ
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
EG ZGB	Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911 (BSG 211.1)
EV LMG	Einführungsverordnung zum Eidgenössischen Lebensmittelgesetz vom 21. September 1994 (BSG 817.0)
FFG	Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (BSG 871.11)
FFV	Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (BSG 871.111)
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (SR 814.20)
GV	Gebäudevolumen
GVB	Gebäudeversicherung Bern
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 20. Juni 2014 (SR 817.0)
LU	Loading Unit(s)
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911 (SR 220)
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern vom 29. November 1999
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen vom 20. November 1991 (SR 531.32)
WGB	Wasserversorgung Gemeindeverband Blattenheid
WVG	Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (BSG 752.32)

Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und Inkraftsetzung

Das Wasserversorgungsreglement der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeindeversammlung vom 17. Juni 2019 beraten und angenommen worden. Dieses Reglement tritt am **XX. XX.XXXX** in Kraft.

Thierachern, **XX. XX.XXXX**

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

Sven Heunert

Lelia Arn Müller

Auflagezeugnis und Veröffentlichung vor der Versammlung

Dieses Reglement lag 30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung Thierachern vom 09. Mai 2019 bis 17. Juni 2019 öffentlich auf. Diese Auflage wurde im Amtsanzeiger Thun Nr. 19 vom 09. Mai 2019 und Nr. 20 vom 16. Mai 2019 publiziert.

Veröffentlichung und Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung dieses Reglements wurde im Amtsanzeiger Thun Nr. **XX** vom **XX.XX.XXXX** publiziert.

Beschwerden

Während der Auflagefrist und innert der 30tägigen Beschwerdefrist nach der Gemeindeversammlung ist keine Beschwerde gegen dieses Reglement eingereicht worden.

Thierachern, **XX.XX.XXXX**

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

Lelia Arn Müller